

An den Wahlleiter
der Stadt Bockenem

Eingangsvermerk
Datum: Uhrzeit: Unterschrift:

**Wahlvorschlag für die Wahl des Orsrates
in der Ortschaft _____
am 13. September 2026**

I. Dieser Wahlvorschlag soll die Parteibezeichnung

	abgekürzt
--	-----------

führen.

II. Auf Grund der §§ 21 bis 24 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung werden als Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt, Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

10				
11				
12				
13				
14				

III. Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind ¹⁾:

	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
1			
2			

IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber und
- Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt der sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur Parteimitgliedschaft.
2. Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber.
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber.
4. Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber (§ 24 Abs. 3 Satz 2 NKWG).
5. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde/Ortschaft kein Parteiorgan vorhanden ist²⁾.
6. Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ³⁾.
7. Vollmacht des zuständigen Parteiorgans für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags ⁴⁾.

V. Bemerkungen:

--

(Ort und Datum)

--

VI. Unterschriften⁵⁾:

(Vor- und Familienname)	(Vor- und Familienname)	(Vor- und Familienname)
(Funktion)	(Funktion)	(Funktion)
(Handschriftliche Unterschrift)	(Handschriftliche Unterschrift)	(Handschriftliche Unterschrift)

1) Es sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden (§ 21 Abs. 11 NKWG).

2) Nur in Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 4 und 5 NKWG. Siehe auch § 45 q Abs. 3 NKWG.

3) Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht zutreffen.

4) Nur, wenn der Wahlvorschlag durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten des zuständigen Parteiorgans unterzeichnet wird; vgl. § 32 Abs. 7 NKWO.

5) Vgl. § 21 Abs.9 Satz 1 NKWG und § 32 Abs. 7 NKWO;